



Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses am 11.06.2018

Sitzungsraum: Sitzungssaal im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434
Neuenkirchen-Vörden,
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Bürgermeister

Herr Ansgar Brockmann

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Heinrich Brand

Mitglied

Herr Markus Grote

Herr Kai Möller

Herr Günter Plohr

Herr Holger Walter

als Vertreter

Herr Josef Schönfeld

Herr Bernhard Wessel

von der Verwaltung

Frau Doris Suhrenbrock

Gast

Herr Oliver Holtkamp

Herr Heinrich Hoppe

Herr Gerd Niemann

als Vertreter für Burkhard Kramer

als Vertreter für Olaf Stückemann

Conserver Invest GmbH & Co. KG, zu TOP 5,
18:55 - 19:45 Uhr

bis TOP 5, 19:45 Uhr

EWE Netz GmbH, bis TOP 4, 18:55 Uhr

Entschuldigt:

stellv. Vorsitzender

Herr Burkhard Kramer

Mitglied

Herr Olaf Stückemann

TAGESORDNUNG

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 09.04.2018
3.	Eingänge und Mitteilungen
4.	Kommunale Beteiligung an EWE NETZ über die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) GmbH & Co. KG Vorlage: 52/2018

5.	Fortschreibung der Globalkalkulation der Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Festlegung der Beiträge gem. § 5 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Vorlage: 53/2018
6.	Baugebiet "Auf der Koppelheide" in Vörden hier: Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen Vorlage: 42/2018
7.	Bezuschussung der Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung in Vörden hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung Vorlage: 47/2018
8.	Fortführung moobil+ Vorlage: 66/2018
9.	Einsparungsmöglichkeiten

SITZUNGSERGEBNIS:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Dr. Brand eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung fest. Ausschussmitglied Stückemann wurde durch Ratsmitglied Wessel vertreten und Ausschussmitglied Kramer durch Ratsmitglied Schönfeld. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses war gegeben.

2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 09.04.2018

Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 09.04.2018 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

3. Eingänge und Mitteilungen

Fehlanzeige

4. Kommunale Beteiligung an EWE NETZ über die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) GmbH & Co. KG 52/2018

Herr Niemann berichtete, dass die EWE eine starke Fokussierung auf die Region habe und der Ausbau der Partnerschaften mit den Kommunen ein wichtiges Ziel sei. Hierfür wurden u.a. Kommunalberater etabliert. Ein weiterer Punkt des Ausbaus sei die Möglichkeit der Kommunen, sich an der

EWE Netz GmbH zu beteiligen. Dieses Modell sei gemeinsam mit den Kommunen entwickelt worden.

Die EWE Netz GmbH sei eine Tochterfirma des EWE Konzerns. Über die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) werde es den Kommunen ermöglicht, sich mit maximal 25,1 % an der EWE Netz GmbH zu beteiligen. Bisher hätten sich 82 Kommunen über die KNN an der EWE Netz beteiligt, darunter auch die Städte Damme, Lohne und Vechta sowie die Gemeinden Bakum und Holdorf aus dem Landkreis Vechta.

Zurzeit laufe die 2. und letzte Phase des Beteiligungsmodells an der KNN. Die erste Phase war in der Zeit von 2013 bis 2015, damals habe die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von der Beteiligungsmöglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Der Zeitplan sehe vor, dass möglichst bis zum Ende des 2. Quartals 2018 ein verbindliches Angebot an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gesandt werde. Bis zum Ende des 3. Quartals habe die Gemeinde dann die Möglichkeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe das Angebot angenommen werde. Bis Ende des Jahres sollten dann alle Zahlungen abgewickelt werden.

Bei einer Beteiligung werde eine Dividende von 3,57 % für 10 Jahre angeboten. Die Höhe der Beteiligung liege bei mindestens 10.098 EUR und maximal 2.389.139 EUR. Bei einer Mindestbeteiligung ohne Fremdfinanzierung würde nach Abzug von Steuern eine Dividende von rd. 300 EUR ausbezahlt werden. Bei der Ermittlung des möglichen Anteils sei sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahl der Gemeinde zugrunde gelegt worden. Innerhalb der 10 Jahre könne der Anteil an eine andere Kommune bzw. die EWE verkauft werden, wobei die EWE nicht zum Rückkauf verpflichtet sei. Nach den 10 Jahren könne die Beteiligung gekündigt werden. Sollten die Wegenutzungsverträge mit der EWE aufgelöst werden, habe die EWE eine Rückkaufsoption der Beteiligung zu Anschaffungskosten.

Vertreter der KNN seien sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat der EWE Netz vertreten. Darüber erhielten die Kommunen die Möglichkeit, auf die Geschäfte Einfluss zu nehmen. Bei der Beteiligung bestehe für die Kommunen das Risiko, dass bei einer möglichen Insolvenz der EWE die Dividende nicht gezahlt werde und ggfls. auch die Einlage verloren sei. Das Risiko der Insolvenz schätzt Herr Niemann aber als äußerst gering ein. Außerdem bestehe natürlich auch das Risiko der Wertveränderungen der EWE Netz, so dass bei einem evtl. späteren Verkauf der Anteil weniger wert sein könnte. Die technischen und operativen Risiken trage die EWE Netz GmbH.

Herr Niemann wies darauf hin, dass die Beteiligung der Kommunalaufsicht angezeigt werde und von dort genehmigt werden müsse. Ihm sei aber kein Fall bekannt, in dem die Kommunalaufsicht diese Beteiligung nicht genehmigt habe.

Die Ausschussmitglieder nahmen die Ausführungen von Herrn Niemann zur Kenntnis. Über eine mögliche Beteiligung soll in der nächsten Sitzungsschiene entschieden werden. Die Präsentation von Herrn Niemann ist als Anlage beigefügt.

**5. Fortschreibung der Globalkalkulation der Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Festlegung der Beiträge gem. § 5 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
53/2018**

Herr Holtkamp erläuterte, dass es sich bei der Globalkalkulation und der Festlegung der Beiträge und damit, anders als bei den Gebühren, um einmalige Zahlungen handele. Rechtsgrundlage sei § 6 NKAG. Die ursprüngliche Globalkalkulation sei aus dem Jahr 1992, und damit sei aus seiner Sicht dringend eine Überarbeitung geboten gewesen.

In der Kalkulation aus 1992 seien noch Baugebiete enthalten, die damals schon geplant waren, aber heute noch nicht erschlossen seien. Damit sei die erstmalige Herstellung im Sinne des § 6 NKAG noch nicht abgeschlossen und es würden weiterhin Herstellungsbeiträge kalkuliert. Die derzeitige Kalkulation gehe davon aus, dass 2024 die erstmalige Herstellung abgeschlossen sei. Auf Nachfrage erklärte Herr Holtkamp, dass aber auch danach noch Beiträge in der jetzigen Höhe festgesetzt werden dürften.

Entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung hat die Gemeinde drei öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung. Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung würden Beiträge erhoben. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung trage sich nur über Gebühren. Für die Kalkulation würden alle beitragsfähigen Vermögensgegenstände berücksichtigt einschließlich der noch zu erwartenden Investitionen für noch geplante Baugebiete. Die Kosten würden dann auf alle zu erwartenden Beitragsflächen umgelegt. Beim Niederschlagswasserbeitrag müsse noch ein Anteil für die Straßenentwässerung herausgerechnet werden. Durch die Division der Herstellungskosten durch die beitragsfähigen Flächen ergebe sich ein höchstzulässiger Beitragssatz. Dieser stelle die absolute Obergrenze dar und dürfe nicht überschritten werden.

Grundsätzlich stehe es im Ermessen der Gemeinde festzulegen, ob eine hundertprozentige Beitragsfinanzierung der Investitionen erfolge oder nur eine teilweise Beitragsfinanzierung. In der Globalkalkulation 1992 sei aber bereits festgelegt worden, dass keine hundertprozentige Beitragsfinanzierung, zumindest für die Schmutzwasserbeseitigung, erfolge. Damals wurden statt 16,72 DM/m² lediglich 10 DM/m², also nur 60 % festgelegt. Laut aktueller Rechtsprechung könne man dann nur noch schwer auf eine hundertprozentige Beitragsfinanzierung umsteigen. Beim Niederschlagswasserbeitrag sei ein hundertprozentiger Beitrag festgelegt worden. Grundsätzlich rät Herr Holtkamp von einem hundertprozentigen Beitrag ab, da bei einem Rechtsstreit kleine Fehler in der Kalkulation dazu führen könnten, dass der Beitrag zu hoch festgesetzt war und somit die Satzung ungültig sei. Wenn jetzt auf einen höheren Beitrag umgestellt werde, könne dies bei Rechtsstreitigkeiten dazu führen, dass für die Anschlussnehmer, die dann einen hundertprozentigen Beitrag zahlen, ein niedrigerer Gebührensatz errechnet werden müsse, da die „alten“ Anschlussnehmer lediglich einen 60-prozentigen Beitrag gezahlt haben. Das hätte somit zwei Gebührenkalkulationen zur Folge. Eine Erhöhung sei durch die Festsetzung eines Verbesserungs- oder Erneuerungsbeitrages möglich. Neuanschießer würden dann den erhöhten Beitrag zahlen und alle bereits angeschlossenen Haushalte müssten den Unterschiedsbetrag zwischen dem alten Beitrag und dem neuen Beitrag einmalig nachzahlen.

Die Kläranlage wurde mehrfach dem Stand der Technik angepasst. In einem heutigen Telefonat mit Herrn Varnhorn, Fa. Frilling + Rolfs, habe Herr Varnhorn erklärt, dass es teilweise doch wohl Verbesserungen der Kläranlage gegeben habe. Kosten der Verbesserung müssten jedoch herausgerechnet werden, da es sich nicht um Kosten der erstmaligen Herstellung handele.

Nach diesem Telefonat habe Herr Holtkamp die Kalkulation noch einmal überarbeitet. Anders als in dem vorliegenden Leseentwurf ergebe sich jetzt ein zulässiger Höchstbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 5,96 EUR/m². Der höchstzulässige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung bleibt bei 1,91 EUR/m². Bis zur Ratssitzung werde Herr Holtkamp einen geänderten Entwurf der Globalkalkulation vorlegen. Herr Holtkamp unterstützt den Vorschlag der Verwaltung, die Beitragssätze unverändert zu lassen.

Herr Holtkamp wies darauf hin, dass die Globalkalkulation in absehbarer Zeit noch einmal überarbeitet werden sollte, um die jetzt geplanten Flächen zu überprüfen und eventuelle Verbesserungsmaßnahmen abzuklären. Außerdem war bei der Vorstellung der Gebührenkalkulation 2016 der Wunsch geäußert worden, dass man nähere Informationen bzgl. Grundgebühr etc. im Rahmen der Abwassergebühr haben möchte. Für so eine Infoveranstaltung sollte aus seiner Sicht ein Extratermin mit ca. 1 Stunde Dauer angesetzt werden. Bei Bedarf solle diese Veranstaltung zeitnah erfolgen, da die nächste Gebührenkalkulation auch demnächst wieder anstehe.

Nach ausführlicher Beratung gab der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung:

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 5 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 12.12.2016 bleiben unverändert bei

- **5,11 € / m² für Schmutzwasserbeseitigung und**
- **1,88 € / m² für Niederschlagswasserbeseitigung.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Präsentation von Herrn Holtkamp ist als Anlage beigefügt.

**6. Baugebiet "Auf der Koppelheide" in Vörden
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen
42/2018**

Bürgermeister Brockmann erläuterte den Sachverhalt. Anschließend gab der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung:

Die überplanmäßigen Auszahlungen bei den nachstehend genannten PSP-Elementen in Höhe von insgesamt 165.498,08 € werden genehmigt:

I1.600054.500	15.413,29 €
I1.600055.500	39.214,85 €
I1.500056.500	36.170,40 €
I1.600057.500	74.107,40 €

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Kanalsanierung Schulstraße und durch Mehreinnahmen bei den Erschließungsbeiträgen Koppelheide.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**7. Bezuschussung der Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung in Vörden
hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung
47/2018**

Der Ausschuss gab folgende Beschlussempfehlung:

Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Bezuschussung der Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung im Ortsteil Vörden wird zugestimmt. Der nicht mehr benötigte Haushaltsrest für den Endausbau Baugebiet Koppeln wird zur Deckung verwendet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**8. Fortführung moobil+
66/2018**

Bürgermeister Brockmann erläuterte anhand der Vorlage die bisherige Entwicklung, die regionale Bedeutung des Mobilitätssystems „moobil+“ sowie die weitere Vorgehensweise zur Fortsetzung des Systems. Auf Nachfrage erläuterte Bürgermeister Brockmann, dass für die Stadt Vechta nur 6.000 Einwohner bei der Finanzierung zugrunde gelegt werden, da die Stadt ein eigenes Stadtbusnetz betreibt und daher nur die Randgebiete von Vechta moobil+ nutzen.

Nach kurzer Beratung fasste der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beschließt die Fortführung von moobil+ bis 2025 mit der Option auf anschließende Verlängerung bis 2030 und stellt die dafür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 29.800,-- €, vorbehaltlich der weiteren Mitfinanzierung des Landkreises Vechta, bereit.

Sie stimmt auch weiterhin der Projektleitung von moobil+ durch den Landkreis Vechta als ÖPNV-Aufgabenträger nach Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz (NNVG) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

9. Einsparungsmöglichkeiten

Fehlanzeige